



STEUERBERATER

■ Steuerberater **PORTEN** · Bahnhofstraße 6 · 45701 Herten

## **Pflegekosten steuerlich absetzen**

### **1. Der Fiskus beteiligt sich an Ihren Ausgaben**

Wer krankheitsbedingt oder aus Altersgründen pflegebedürftig ist, muss meist selbst für einen Teil der Pflegekosten aufkommen. Denn die Leistungen der gesetzlichen oder aus ergänzenden privaten Pflegeversicherungen reichen nur selten dafür aus. Da ist es gut zu wissen, dass Sie einen Teil dieser Kosten steuerlich absetzen können.

### **2. Krankheitskosten sind als außergewöhnliche Belastungen abziehbar**

Krankheitsbedingte Pflegekosten können bei der Ermittlung der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastungen steuerlich berücksichtigt werden. Neben den Kosten für ärztlich verordnete Medikamente, Hilfsmittel, Kranken- und Heilgymnastik sind auch die Kosten für eine ambulante Pflegekraft abziehbar.

### **3. Kosten für Heimunterbringung**

Rein altersbedingte Pflegekosten, die anfallen, weil ein älterer Mensch nicht mehr selbst für sich sorgen kann, sind dagegen nicht als außergewöhnliche Belastung absetzbar. So können auch Aufwendungen für das rein altersbedingte Wohnen in einem Heim grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Bei einer krankheitsbedingten Heimunterbringung sind jedoch die zusätzlich entstehenden zwangsläufigen Aufwendungen steuerlich abziehbar. In den Fällen, in denen der bisherige Haushalt aufgelöst wird, sind ein Teil der dadurch entstehenden Heimkosten absetzbar. Allerdings mindern die ersparten Aufwendungen die abziehbaren Heimkosten.

### **4. Aufwendungen für Pflege**

Pflegekosten werden von der Finanzverwaltung nur anerkannt, wenn die Pflegebedürftigkeit durch eine Pflegestufe, eine Bescheinigung des Pflegeversicherers oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen wird.

Neben der gepflegten Person selbst können auch deren Angehörige Aufwendungen für Pflege und Betreuung steuerlich geltend machen. Voraussetzung ist, dass die Angehörigen für die Pflegekosten aufkommen. So können beispielsweise Kinder die Krankheits- und/oder Pflegekosten ihrer Eltern tragen, diese als außergewöhnliche Belastungen von der Einkommensteuer absetzen, wenn sie gesetzlich unterhaltsverpflichtet sind oder ihnen die Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen zwangsläufig entstehen. Entscheidend ist, dass der unterstützte Angehörige selbst finanziell nicht in der Lage ist, die Aufwendungen zu tragen.

Hinweis: Zu einer steuerlichen Ermäßigung durch außergewöhnliche Belastungen kommt es jedoch nur, wenn die Kosten die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Deren Höhe hängt vom Einkommen, dem Familienstand und der Zahl der Kinder ab und liegt zwischen einem und sieben Prozent der Gesamteinkünfte des betreffenden Jahres.

## **5. Pflege- und Behindertenpauschbetrag mindern steuerliche Belastung**

Der mit einer Behinderung zusammenhängende Mehraufwand wird mit einem vom Grad der Behinderung abhängigen Behinderten-Pauschbetrag steuerlich abgegolten. Bei einer Behinderung von 50 % beträgt der Behinderten-Pauschbetrag jährlich 570 EUR, bei einer 100 %igen Behinderung 1.420 EUR. Für Hilfslose und Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 EUR.

Wer einen hilflosen Pflegebedürftigen in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich pflegt und dafür keine Einnahmen erhält, kann einen jährlichen Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 EUR steuerlich geltend machen. Die tatsächlich entstandenen Kosten müssen nicht nachgewiesen werden. Wird der Pflegebedürftige von mehreren Angehörigen gepflegt, wird der Pflege-Pauschbetrag jeweils zu gleichen Teilen gewährt. Die Pflegebedürftigkeit muss durch einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen H oder eine Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger (Pflegestufe III) nachgewiesen werden.

## **6. Steuerbonus für Pflege- und Betreuungskosten nutzen**

20 % der Aufwendungen für Betreuungsleistungen für eine pflegebedürftige Person können direkt von der Steuer abgezogen werden. Erstattungen der Pflegeversicherung sind vorher von den Aufwendungen abzuziehen. Der Steuerabzug ist auf maximal 4.000 EUR pro Jahr begrenzt. Die Dienstleistungen müssen im Haushalt des Angehörigen, im eigenen Haushalt der pflegebedürftigen Person oder in einem eigenständigen Haushalt in einem Pflegeheim erbracht werden. Der Auftraggeber muss eine entsprechende Rechnung vorlegen können und auf ein Konto des Leistungserbringers zahlen. Barzahlungen schließen die Steuerermäßigung aus.

### **Fazit:**

Pflegekosten können steuerlich auf verschiedene Weise berücksichtigt werden. Der Steuerbonus kommt allerdings nur in Betracht, soweit die Aufwendungen nicht schon als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind bzw. durch die Inanspruchnahme von Pauschbeträgen abgegolten werden. Im Zweifel fragen Sie dazu in unserer Kanzlei nach.

Steuerberater PORTEN Partnerschaft mbB